

Gemeinde Neckarwestheim
Landkreis Heilbronn

Benutzungsordnung für die Reblandhalle

§ 1 Allgemeines

Die Reblandhalle ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO). Sie dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde Neckarwestheim.

Neben den in Abs.1 genannten Zwecken steht die Reblandhalle, auch für Konzerte, Empfänge, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins- und Schulfeiern, Ausstellungen, private Feiern, Modeschauen und andere Veranstaltungen zur Verfügung. Nicht vermietet werden die Räumlichkeiten für Nutzungen bzw. Veranstaltungen mit sexistischen, pornographischen, extremistischen, rassistischen, beleidigenden, aufhetzenden, menschenverachtenden, verbotenen oder anderen gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten.

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zur Durchführung frei gegeben wird, obliegt allein der Gemeinde Neckarwestheim.

Die Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich in der Reblandhalle oder auf dem Gelände der Reblandhalle aufhalten, verbindlich.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Vereine und sonstigen Gruppen bestellen für jede Trainingseinheit einen Übungs-/Trainingsleiter. Die sonstigen Benutzer bestellen für jede Veranstaltung einen Veranstaltungsleiter. Diese sind für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO, der Unfallverhütungsvorschriften und aller sonstigen Vorschriften und Gesetze im Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. der Trainingsstunden verantwortlich. Die Namen sind der Gemeindeverwaltung Neckarwestheim im Vorfeld schriftlich mitzuteilen. Der Übungs-/Trainings-/Veranstaltungsleiter hat während der gesamten Veranstaltung bzw. während des gesamten Sportbetriebes persönlich anwesend zu sein und sich in der Lage zu befinden, das Hausrecht ausüben zu können.

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.

Eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik muss die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß den einschlägigen verordnungsrechtlichen Ausbildungsvorschriften und drei Jahre Berufserfahrung besitzen. Dies ist der Gemeinde Neckarwestheim entsprechend nachzuweisen.

Als sachkundige Aufsichtspersonen für Versammlungsstätten gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen einer Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden und regelmäßig unterwiesen werden.

Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister und Veranstaltungstechniker. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Sachkundige Aufsichtsperson für Versammlungsstätten“.

§ 3 Verwaltung, Aufsicht und Hausrecht

Die Verwaltung der Reblandhalle erfolgt durch die Gemeinde Neckarwestheim. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen erfolgt durch das Bauamt der Gemeinde Neckarwestheim. Die Oberaufsicht obliegt dem Bürgermeister. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe der Hausmeister. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen und deren Umgebung zu sorgen und üben als Beauftragte der Gemeinde grundsätzlich das Hausrecht aus. Ihren im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Während der Dauer einer Veranstaltung und den zugehörigen Proben-, Auf- und Abbauzeiten wird das Hausrecht vom Veranstalter oder der von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Personen ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstalter bzw. die von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.

Die Gemeinde als Betreiber/in oder die von ihr damit beauftragten Personen - im allgemeinen die Hausmeister haben jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und können Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben. Der Nutzer ist verpflichtet die Benutzungsordnung zu beachten und diese auch gegenüber seinen Gästen und Vertragspartnern durchzusetzen.

Die Veranstaltungsleiter, die Übungs- und Trainingsleiter und die Vereinsvorstände haben die Hausmeister nach Kräften zu unterstützen.

Ihnen ist, ebenso wie Angehörigen von Polizei, Ordnungs- und Baubehörden, Feuerwehr und Rettungsdiensten und der Gemeindeverwaltung, jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren.

§ 4 Vereins- und Sportbetrieb, Veranstaltungen

Die Reblandhalle steht den Vereinen, Zweckverbänden etc. für die Ausübung ihrer regelbetrieblichen Benutzung zur Verfügung. Für den Vereinsbetrieb wird ein besonderer Belegungsplan aufgestellt, der für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten ist. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

Die Benutzung der Halle für Übungszwecke nach 22.00 Uhr ist an Wochentagen grundsätzlich untersagt.

Veranstaltungen sind in erster Linie von Neckarwestheimer Vereinen, Organisationen, Kirchengemeinden, Firmen, Privatpersonen und sonstigen Benutzern möglich. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde. Die Genehmigung für eine Veranstaltung wird insbesondere dann versagt, wenn

- a) bei einer Veranstaltung des Antragstellers in anderen vergleichbaren Hallen erhebliche Sach- oder Personenschäden verursacht wurden und diese Schäden ursächlich in Zusammenhang mit der Veranstaltung standen oder
- b) anzunehmen ist, dass die geplante Veranstaltung dem Wohl der Gemeinde aus sonstigen Gründen zuwiderlaufen wird.

Muss die regelbetriebliche Benutzung wegen Verwendung der Halle zu Veranstaltungen ausfallen, so werden die Betroffenen von der Gemeinde rechtzeitig informiert.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Genehmigung für eine Veranstaltung kann von der Bezahlung eines Mietvorschusses und einer Kautions abhängig gemacht werden.

Eine Terminvormerkung für eine Veranstaltung wird für die Gemeinde erst nach Abschluss der schriftlichen Vereinbarung verbindlich. Beginn und Ende der Veranstaltung richtet sich nach dem Bescheid.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt und besenrein sind.

§ 5 Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen

Jede beabsichtigte Veranstaltung außerhalb des Belegungsplanes ist bei der Gemeindeverwaltung 6 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.

Bei der Beantragung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Gemeindeverwaltung über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben im Antrag und auf dem Fragebogen sind Bestandteil der Genehmigung. Über die Genehmigung wird erst entschieden, wenn der Gemeinde Neckarwestheim dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind. Die schriftlich erteilte Genehmigung erfolgt in stets widerruflicher Weise.

Kommt die Gemeindeverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird diese/r von der Gemeinde Neckarwestheim mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt, sofern vom Veranstalter selbst kein Verantwortlicher oder eine Fachkraft mit den entsprechenden Nachweisen benannt wird. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen. Weitere Auflagen für eine Veranstaltung, können von der Gemeindeverwaltung festgelegt werden.

Die Gemeindeverwaltung prüft, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen (Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter) bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden in der Vereinbarung über die Nutzung der Versammlungsstätte festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Veranstalter.

Die Gemeinde kann die Vereinbarung einseitig widerrufen, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist; dies gilt ebenso, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders als genehmigt durchführt.

Die Kautions-Anzahlung erfolgt direkt nach Vertragsabschluss. Die Restkaution sowie die Benutzungsgebühren müssen bis spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung beglichen sein.

Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benutzt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich, der Gemeinde mitzuteilen. Des Weiteren gilt Ziffer 6 der allgemeinen Bestimmungen der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Reblandhalle.

Der Benutzer ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich und gewerberechtlich anzumelden, sich sonstige notwendige Genehmigungen (u.a. Aufführungsrechte bei der GEMA) rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und Gebühren pünktlich zu entrichten. Eine etwaige Nichterteilung einer Genehmigung berührt den Mietvertrag nicht.

Auflagen in der Genehmigung befreien den Mieter nicht davon, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob ggf. über die Auflagen hinaus Maßnahmen für die Sicherheit und Ordnung getroffen werden müssen.

Enthält die Genehmigung Auflagen jedweder Art, wird der Mieter dem Vermieter eine Kopie der Genehmigung mitsamt diesen Auflagen unverzüglich übermitteln.

§ 6 Ordnungsbestimmungen

Die Reblandhalle wird grundsätzlich vom Beauftragten der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem Veranstaltungsleiter übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter sichtbare Mängel nicht unverzüglich beim Beauftragten oder bei der Gemeinde geltend macht. Die Rückgabe der Halle hat an den Beauftragten der Gemeindeverwaltung zu geschehen, wobei am nächsten Werktag festgestellt wird, ob durch die Benutzung eventuelle Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Im Anschluss hat noch eine Abnahme mit dem Veranstalter zu erfolgen. Dasselbe gilt bei der Bereitstellung der Räume zu Vereinszwecken.

Die Reblandhalle darf vom Benutzer nur zu der in der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

Verboten ist:

- a) Abfälle auf den Boden zu werfen,
- b) auf Tische und Stühle zu stehen,
- c) das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen, der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art,
- d) Gegenstände in die Waschbecken, Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen.
- e) das Mitbringen von Tieren in die Halle (Ausnahme sind Zuchtausstellung u. ä.),
- f) das Abstellen von Motor- und Fahrrädern o. ä. in der Halle und an den Außenwänden.
- g) das Parken von Fahrzeugen am Haupteingang und außerhalb der Parkplätze (Ausnahme bedarf Genehmigung der Gemeindeverwaltung)

Alle während der Veranstaltung verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung kann Strafantrag gestellt werden. Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. die Benutzer.

§ 7 Technische Einrichtung/ Lautsprecher-/ Beleuchtungsanlage

Die vorhandene technische Einrichtung der Bühnentechnik darf ausschließlich von einer von der Gemeinde beauftragten Person bedient werden. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Der Veranstalter haftet für beschädigte technische Einrichtungen, die durch Eigenverschulden und verschulden von Dritten entstanden sind.

§ 8 Bewirtung

Es besteht keine Vertragsbindung an einen Gastronom oder Caterer.

Bei Veranstaltungen in der Reblandhalle können Speisen und Getränke verabreicht und verkauft werden. Der Verkauf ist vorher rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Eine Bewirtung außerhalb der Reblandhalle ist nur mit einer besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere alle lebensmittelrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die notwendigen Inventargegenstände und Geräte der Küche werden von der Gemeindeverwaltung an den Veranstalter übergeben. Sie sind nach Gebrauch in gereinigtem Zustand anhand der Inventarliste zurückzugeben. Beschädigtes Inventar, defekte Geräte sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt bzw. mit der hinterlegten Kautions verrechnet.

Für die ordnungsgemäße Beseitigung des Mülls ist der Veranstalter verantwortlich.

Dem Veranstalter steht es frei, die Preise für den Verkauf seiner Speisen und Getränke nach eigenem Ermessen festzulegen. Dabei muss allerdings ein Preis für mindestens ein alkoholfreies Getränk unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränks (bei gleicher Menge) liegen.

Der Aufbau einer Bar oder eines Buffet ist in der Reblandhalle nach den Vorgaben der Bestuhlungspläne einzurichten. In den Geräteraum ist aus Feuerschutzgründen ein Barbetrieb nicht zulässig.

Die Erforderlichkeit einer Gestattung nach dem Gaststättengesetz bleibt unberührt.

§ 9 Pflichten des Nutzers

Den Nutzern der Reblandhalle wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Jeder Benutzer der Räume hat auf Sauberkeit zu achten und diese nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die vor Ort ausgehängte Küchenordnung ist zu beachten. Beschädigungen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben.

Kommt die Gemeindeverwaltung beim Antragsverfahren nach Prüfung des Veranstaltungsbogens zu der Erkenntnis, dass ein Veranstaltungsleiter des Betreibers erforderlich ist, wird dieser von der Gemeindeverwaltung mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt, sofern vom Veranstalter selbst kein Veranstaltungsleiter benannt wird. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.

Der Nutzer ist für die Einhaltung aller aufgrund seiner Nutzung betreffenden Gesetze und Vorschriften verantwortlich.

Der Veranstalter sorgt für den Aufbau und Abbau der Bestuhlung, Möblierung, Dekoration usw. durch eigenes Personal.

Es dürfen grundsätzlich nur die in der Reblandhalle vorhandenen Stühle und Tische verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

Die Beseitigung von Müll und Sperrmüll ist vom Nutzer/Mieter selbst zu veranlassen.

Der Mieter ist verpflichtet, die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu informieren, soweit er Kenntnis über sicherheitsrelevante Probleme erlangt, die Auswirkungen auf die Veranstaltung haben können.

Der Mieter verpflichtet sich, auf allen Werbemitteln und sonstigen Druckwerken oder öffentlichen Äußerungen klarzustellen, dass allein er der Veranstalter ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter nach diesem Vertrag auch verpflichtet oder es ihm erlaubt ist, das Logo des Vermieters auf den Werbemitteln anzubringen.

§ 10 Dekoration, Brandschutz und Werbung

Änderungen in und an der Halle - dazu gehören auch die Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht bzw. aufgestellt werden.

Bei der Anbringung der Dekoration muss sichergestellt sein, dass eventuell benötigte Hilfsmittel restlos und ohne Spuren entfernt werden können.

Jegliche Werbung, die der Veranstalter in und/oder an der Reblandhalle anbringen möchte, benötigt die Zustimmung der Gemeinde.

Alle für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen mindestens schwerentflammbar sein. Der Verwendung von Stroh und Heu zu Dekorationszwecken wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Es dürfen nur zugelassene Flammenschutzmittel in der vorgeschriebenen Dosierung eingesetzt werden.

Bestätigungen über die Schwerentflammbarkeit bzw. über eine vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung sind jederzeit bereit zu halten.

In notwendigen Fluren und notwendigen Treppen dürfen keine brennbaren Materialien eingebracht werden.

Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Anlagen und Geräte, die warm werden können, sind in ausreichendem Abstand zu brennbarem Material und zur Brandmeldeanlage zu halten.

Rettungswege und Rettungskennzeichen dürfen durch Dekoration nicht, auch nicht vorübergehend oder teilweise, abgehängt, zugeklebt, verstellt oder sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Brandschutzeinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen.

Türen, insbesondere Rauchschutz- und Brandschutztüren, dürfen nicht künstlich (z.B. durch Holzkeile) aufgehalten oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des VDE und der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften auszuführen und instand zu halten.

Propan- und Butangasflaschen und andere Gasbehälter, elektrische Lüfter, Gebläse oder Heizlüfter sind verboten.

Werbung in Form von Plakaten, die der Veranstalter in Neckarwestheim anbringen möchte, benötigt eine gesonderte Erlaubnis des Ordnungsamts oder des Bauamts Neckarwestheim.

§ 11 Sicherheitsvorschriften

Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen sind verboten. Dazu gehören auch Kerzen, Teelichter und offenen Flammen unter Warmhaltebehältern. Ausnahme hiervon sind Teelichter, die sich in einem Glasgefäß befinden, welches höher ist als die Kerze. Das Verwendungsverbot von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen gilt nicht, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist, und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt hat. Die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes und der aufgrund dessen Gesetzes erlassenen Verordnungen bleiben hiervon unberührt.

Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus schwerentflammbarem Material bestehen.

Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile. Diese müssen aus schwerentflammbarem Material bestehen.

Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr. Diese müssen zumindest aus normalentflammbarem Material bestehen. Stofftischdecken, Stoffservietten und Papierservietten müssen ebenso aus normalentflammbarem Material sein.

Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Hierzu gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck. Diese müssen aus schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Papiertischdecken müssen aus schwerentflammbarem Material (B1) sein.

Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Eingebrachte Veranstaltungs- und Bühnentechnik muss den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften, speziell der DGUV 17 entsprechen.

Decken und Wände dürfen nicht mit verkleidet werden. Es dürfen auch keine Abtrennungen und geschlossenen Abteilungen aus brennbaren Stoffen hergestellt werden.

Luftballone, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht abgegeben, bereitgehalten oder mitgeführt werden.

Notausgänge, Fluchtwege, Rettungswege, die Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen sowie die zugehörigen Hinweiszeichen dürfen nicht mit Ausschmückungen verstellt oder verhängt werden.

Die Notausgänge, die Flucht- und Rettungswege müssen ständig frei gehalten werden.

Die Türen im Verlauf von Notausgängen, von Flucht- und Rettungswegen müssen während des Betriebes unverschlossen sein und sich jederzeit leicht in voller Breite von innen öffnen lassen.

Der Einsatz von gefährlichen Requisiten ist untersagt.

Der Einsatz von Flugwerken sowie Einrichtungen zum Fliegen von Personen, ist untersagt.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

Für den Einsatz der notwendigen Ordnungs- und Polizeikräfte in der Veranstaltungsstätte hat der Nutzer selbst Sorge zu tragen. Die Kosten sind vom Mieter zu tragen.

Die Anzahl und die Notwendigkeit der Brandsicherheitswachen und der Sanitäter, entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die Kosten sind vom Mieter zu tragen.

Die Dauer der Bestellung und der Umfang der erforderlichen Einsatzkräfte hängt insbesondere vom Umfang der Veranstaltung, den jeweiligen Sicherheitsbestimmungen bzw. den sonstigen sicherheitsrelevanten Erwägungen oder den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab.

Nach Auftrag vom Nutzer sorgt die Gemeinde Neckarwestheim für den Einsatz der Brandsicherheitswachen. Die Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

§ 12 Maximale Besucherzahl, Bestuhlung, Betischung, Aufbauten

Sind für eine Veranstaltung Stühle, Tische oder andere Auf- und Einbauten notwendig, so sind diese auf Grundlage eines von der Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungsplanes (Anlage 2) aufzustellen. Der Veranstalter wählt bei Beantragung der Hallennutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungsplänen aus. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Veranstaltungsfragebogen der Versammlungsstätte festgelegt.

Eintrittskarten sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind.

Die Besucherhöchstzahl, die im gewählten Bestuhlungsplan festgelegt ist, ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.

§ 13 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hauspersonal abzugeben, welches, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt abgibt.

§ 14 Garderobe

Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Haftung, Beschädigung

Die Gemeinde Neckarwestheim überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen, Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er

muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer stellt die Gemeinde Neckarwestheim von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen der Anlagen stehen, soweit der Schaden von der Gemeinde Neckarwestheim nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Neckarwestheim, soweit der Schaden durch die Gemeinde Neckarwestheim nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Neckarwestheim und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Neckarwestheim vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Neckarwestheim als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Neckarwestheim an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Neckarwestheim fällt.

Die Gemeinde Neckarwestheim übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern der Veranstaltung eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen

§ 16 Versicherung

Bei Veranstaltungen ist bei der Antragstellung auf Überlassung der Halle ein Nachweis vorzulegen, dass eine für die Veranstaltung ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Diese Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung muss über 5 Mio. Versicherungssumme ausgestellt sein.

§ 17 Zuwiderhandlungen

Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder oder sonstigen Personen entstehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. die sonstige Vereinigung oder der Veranstalter haftbar. Vereine bzw. deren Abteilungen sowie sonstige Veranstalter, die gegen diese Bestimmungen verstoßen oder den von kommunalen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Benutzung der gemeindeeigenen Gebäuden ausgeschlossen werden.

§ 18 Zutrittsrecht

Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und den Hausmeistern ist der Zutritt zu der Reblandhalle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

Ihnen ist, ebenso wie Angehörigen von Polizei, Ordnungs- und Baubehörden, Feuerwehr und Rettungsdiensten und der Gemeindeverwaltung, jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren.

§ 18a Kündigung

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt die Nutzungsvereinbarung zu kündigen wenn:

- a) die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Miete, Anzahlungen, Nebenkosten) trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet bzw. die Nebenpflichten (z.B. Sicherheitsleistungen) nicht fristgerecht erfüllt werden.
- b) über das Vermögen des Nutzers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels eines die Kosten des Verfahrens deckenden Vermögen abgewiesen wird.
- c) der Gemeinde Neckarwestheim die Durchführung des Vertrages aus Gründen, die der Nutzer zu verantworten hat, nicht zugemutet werden kann.

§ 19 Sonstiges

Angelegenheiten, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

Besonders hingewiesen wird auf das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung, die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie das Sonn- und Feiertagsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Der Mieter darf nicht mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen des Vermieters aufrechnen, sofern seine eigene Forderung nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Heilbronn vereinbart, soweit es sich bei dem Mieter nicht um einen Verbraucher handelt. Der Vermieter kann aber nach Wahl auch am Gerichtsstand des Mieters oder an einem gesetzlich ausschließlichen Gerichtsstand klagen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte eine Klausel dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, werden davon die übrigen Klauseln nicht berührt.

§ 20 Kosten

Die Kosten für die Benutzung der Reblandhalle werden in einer gesonderten Benutzungsentgeltordnung (Anlage 1) geregelt.

§ 20a Schlussbestimmungen

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Benutzungsordnung eine Lücke enthält. Anstelle der Unwirksamen oder

Undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Vertragsabschluss den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit Anlage 1 (Benutzungsentgeltordnung) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Neckarwestheim, 26.01.2017

Jochen Winkler
Bürgermeister